



Stans, 24. Oktober 2017
Nr. 687

Finanzdirektion. Personalamt. Gesetzgebung. Flexible Lebensarbeitszeit. Änderung des Gesetzes über das öffentlich rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) und über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 23. September 2015 die Motion von Landrat Pius Furrer, Ennetbürgen und Landrat Jörg Genhart, Stans, betreffend Anpassung der Personalgesetzgebung mit 47 gegen 8 Stimmen gutgeheissen. Gleichzeitig hat der Landrat den Regierungsrat aufgefordert, die Anpassungen des Personalgesetzes und weiterer Erlasse in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorzubereiten.

1.2

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 273 am 02. Mai 2017 den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsgesetz (Personalgesetz) zu Handen der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis 30. Juni 2017.

2 Erwägungen

2.1

Die Vorlage erfährt grösstenteils Zustimmung. Unbestritten (27 zu 0) ist die Einführung der Möglichkeit, die Pensionierung zukünftig längstens bis zum Erreichen des 70. Altersjahres aufzuschieben zu können. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer sind jedoch der Meinung, dass auf das Erheben von Pensionskassenbeiträgen verzichtet werden könne, da mit diesem Schritt die Allgemeinheit belastet würde. Der Regierungsrat bleibt jedoch aus zwei Gründen bei seinem Vorschlag, bis maximal zum 70. Altersjahr Pensionskassenbeiträge abzuführen:

1. Würde anstelle der pensionierten Person eine neue Mitarbeiterin beziehungsweise ein neuer Mitarbeiter eingestellt, müssten für diese Person auch Pensionskassenbeiträge entrichtet werden, weshalb die Vorlage unter diesem Aspekt als kostenneutral bezeichnet werden kann;
2. Ein Verzicht auf das Abführen von Pensionskassenbeiträgen bis zum Alter 70 würde nicht zur gewünschten Attraktivitätssteigerung der aufgeschobenen Pensionierung führen.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer stören sich an den Risikobeiträgen im Umfang von jeweils 1 %. Der Regierungsrat hält ebenfalls an den Risikobeiträgen als Basis für eine zukunftsfähige, gesunde Pensionskasse fest. Dies vor allem deshalb, weil die Risikobeiträge nicht nur das Invaliditätsrisiko, sondern auch das Langleberisiko abdecken und zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben werden.

Teilweise kontrovers sind die Meinungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Pensionierung. Der Vorschlag des Regierungsrates, unter gewissen Umständen (gesundheitliche Probleme, Anpassung der Stelle an geänderte wirtschaftliche oder organisatorische Gegebenheiten oder Abschaffung einer Stelle) eine Abgangsentschädigung für vorzeitige Pensionierungen auszurichten, wird von sechs Vernehmlassungsteilnehmern ganz abgelehnt; dies u. a. mit der Begründung, dass mit dieser Entschädigung die vorzeitige Pensionierung gefördert würde. Der Vorschlag des Regierungsrates, diese Einlage in Form einer Einlage in die Pensionskasse zu leisten, ist in der Folge ebenfalls teilweise umstritten. Während einige Vernehmlassungsteilnehmer eine „flexiblere“ bzw. „praxistauglichere“ Lösung wollen, lehnen andere die Ausrichtung einer Entschädigung grundsätzlich ab. Am knappsten (15 „ja“ gegenüber 11 „nein“ bei einer Enthaltung) fällt die Zustimmung für die zur Ausrichtung einer Entschädigung angewendeten Kriterien aus. Den einen sind die Kriterien zu starr, den anderen sind sie zu offen.

2.2

Aufgrund der überwiegend positiven Vernehmlassungsergebnisse hält der Regierungsrat an seinem Vorschlag fest. Die Möglichkeit, die Altersrente bis längstens 70 aufzuschieben zu können, scheint einem Bedürfnis sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer zu entsprechen und ist aufgrund der demografischen Entwicklung auch angezeigt. Eine Mitgliedschaft in der Pensionskasse bis zum 70. Altersjahr (verbunden mit der Abführung von Pensionskassenbeiträgen) attraktiviert dieses Vorhaben noch zusätzlich.

2.3

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass aus personalpolitisch-strategischen Überlegungen Möglichkeiten einer vermehrt arbeitgeber-gesteuerten vorzeitigen Pensionierung nötig und sinnvoll sind. Fehlen solche Regelungen, besteht die Gefahr, dass dem Kanton Nidwalden als Arbeitgeber zukünftig ein wichtiges Stück personalpolitischer Flexibilität verloren geht. Freiwillige vorzeitige Pensionierungen (ausschliesslich auf Wunsch der Mitarbeiterin beziehungsweise des Mitarbeiters) sind nach wie vor möglich, werden aber durch den Arbeitgeber – anders als in der aktuell noch gültigen Lösung - zukünftig finanziell nicht mehr unterstützt.

Bei den Kriterien, welche zukünftig verwendet werden sollen, um die Anspruchsberechtigung einer Entschädigung im Rahmen einer vorzeitigen Pensionierung zu beurteilen, ist sich der Regierungsrat der Herausforderungen bei der Beurteilung einer möglichen Anspruchsberechtigung sehr wohl bewusst. Der Regierungsrat geht bei der kantonalen Verwaltung von zwei bis drei (Einzel)Fällen pro Jahr aus, bei denen aufgrund der Erfüllung dieser Kriterien eine Abgangsentschädigung gesprochen wird. Eine Veränderung der vorgeschlagenen Kriterien dürfte zur besseren und "gerechteren" Beurteilung dieser (Einzel)Fälle kaum etwas beitragen, weshalb der Regierungsrat an den vorgeschlagenen Kriterien ebenfalls festhält.

2.4

Für weitere Informationen zu dieser Vorlage wird auf die Berichte "Auswertung externe Vernehmlassung" und "Antrag an Landrat" verwiesen.

Beschluss

Die Teilrevision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsgesetz (Personalgesetz) und über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz) wird zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS), Präsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Fiko), Präsidium und Sekretariat
- Politische Gemeinden (postalisch und elektronisch)
- Schulgemeinden Emmetten, Oberdorf, Stansstad und Wolfenschiessen
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Finanzkontrolle
- Personalamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

